

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.1998**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner Sitzung vom 08.09.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Abschnitt V Unechte Teilortswahl, § 7 Unechte Teilortswahl entfällt.

### **§ 2**

Abschnitt II Gemeinderat, § 3 Zusammensetzung wird wie folgt ergänzt:

*„Gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird die Zahl der Gemeinderäte auf 12 Sitze festgesetzt.“*

### **§ 3**

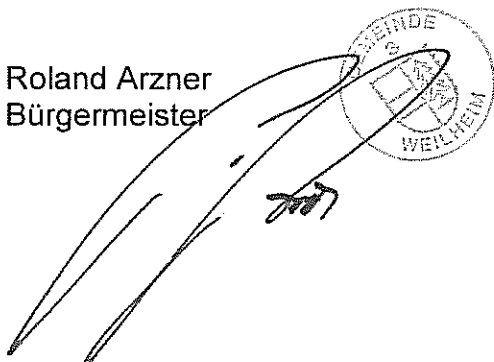
Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weilheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim, den 09.09.2008

Roland Arzner  
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Arzner', is written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'GEMEINDE WEILHEIM' around the perimeter and a central emblem. The signature is written in a cursive style.

Gemeinde Weilheim  
Kreis Waldshut

**Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**vom 05.09.1994**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.09.1998 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.1994 beschlossen:

§ 1

Abschnitt V. Unechte Teilortswahl, § 7 der Hauptsatzung vom 05.09.1994 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden folgende je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1

die Ortsteile Bannholz, Ay, Aisberg, Remetschwil, Brunadern, Waldhaus den Wohnbezirk Bannholz/Remetschwil

1.2

die Ortsteile Bierbronnen, Heubach, Rohr, Maria-Bronnen, Nöggenschwil den Wohnbezirk Bierbronnen/Nöggenschwil

1.3

die Ortsteile Weilheim, Bürglen, Dietlingen, Schnörringen den Wohnbezirk Weilheim

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegröße maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1.1 Wohnbezirk Bannholz/Remetschwil  
5 Sitze

1.2 Wohnbezirk Bierbronnen/Nöggenschwil  
3 Sitze

1.3 Wohnbezirk Weilheim  
4 Sitze

§ 2

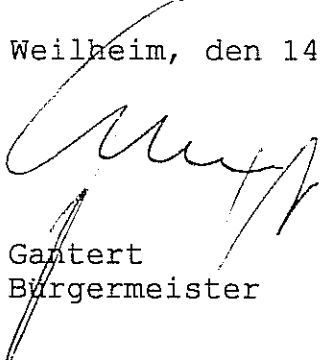
Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weilheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Weilheim, den 14. September 1998

  
Gantert  
Bürgermeister



Gemeinde Weilheim  
Landkreis Waldshut

## **Hauptsatzung vom 5. September 1994**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am 05. September 1994 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

*Verwaltungsorgane der Gemeinde Weilheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.*

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

*Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.*

*Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.*

#### **§ 3 Zusammensetzung**

*Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).*

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

*Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.*

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

*(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der*

*Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.*

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- DM
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- DM beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- DM im Einzelfall;

- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

#### **IV. Ortsteile**

##### **§ 6 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Ortsteil Bannholz
- 1.2 Ortsteil Ay
- 1.3 Ortsteil Aisperg
- 1.4 Ortsteil Bierbronnen
- 1.5 Ortsteil Heubach
- 1.6 Ortsteil Maria-Bronnen
- 1.8 Ortsteil Nöggenschwiel
- 1.9 Ortsteil Rohr
- 1.7 Ortsteil Remetschwiel
- 1.10 Ortsteil Brunnadern
- 1.11 Ortsteil Waldhaus
- 1.12 Ortsteil Weilheim
- 1.13 Ortsteil Bürglen
- 1.14 Ortsteil Dietlingen
- 1.15 Ortsteil Schnörringen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

#### **V. Unechte Teilortswahl**

##### **§ 7 Unechte Teilortswahl**

(1) Von den in § 6 Abs.1 genannten Ortsteilen bilden folgende je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs.2 Satz 1 GemO:

- 1.1 die Ortsteile Bannholz, Ay, Aisperg den Wohnbezirk Bannholz
- 1.2 die Ortsteile Bierbronnen, Heubach, Rohr, Maria-Bronnen den Wohnbezirk Bierbronnen
- 1.3 der Ortsteil Nöggenschwiel den Wohnbezirk Nöggenschwiel

1.4

die Ortsteile Remetschwil, Brunnadern, Waldhaus den  
Wohnbezirk Remetschwil

1.5

die Ortsteile Weilheim, Bürglen, Dietlingen, Schnörringen den  
Wohnbezirk Weilheim.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit  
Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte  
Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die  
einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bannholz

2 Sitze

2.2 Wohnbezirk Bierbronnen

1 Sitz

2.3 Wohnbezirk Nöggenschwil

2 Sitze

2.4 Wohnbezirk Remetschwil

3 Sitze

2.5 Wohnbezirk Weilheim

4 Sitze

## **VI. Schlußbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung  
in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haupt-  
satzung vom 8.12.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften  
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund  
der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4  
Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb  
eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber  
der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der  
die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt  
nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der  
Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung  
verletzt worden sind.

Weilheim, den 05.Sept.1994

Gantert  
Bürgermeister

Vermerke:

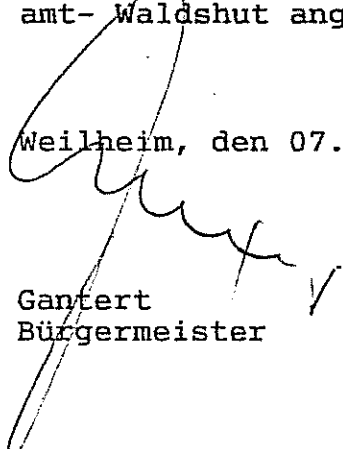
Hauptsatzung der Gemeinde Weilheim vom 5. September 1994

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim in der Ausgabe Nr. 19 vom 21. September 1994 bekanntgemacht.

Damit ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 21. September 1994 rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde am 07. Oktober 1994 dem Landratsamt -Kommunalamt- Waldshut angezeigt.

Weilheim, den 07. Oktober 1994

  
Gantert  
Bürgermeister

